



allgemeine baugenossenschaft luzern Bundesstrasse 16 | 6003 Luzern | T 041 227 29 29 | info@abl.ch | www.abl.ch

**Reglement**

# **Depositenkasse**

Gültig ab 1. Juli 2023

## 1 Zweck

Gestützt auf Art. 19 der Statuten führt die abl eine Depositenkasse. Mit der Depositenkasse soll:

- 1.1 Eine möglichst hohe und günstige Eigenfinanzierung der abl-Liegenschaften erreicht werden;
- 1.2 Den Mitgliedern und der abl nahestehenden Personen (vgl. Ziffer 2.1) Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden;

## 2 Berechtigung zur Kontoeröffnung

- 2.1 Einlagen werden entgegengenommen von:
  - Mitgliedern der abl mit Steuerdomizil Schweiz
  - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der abl mit Steuerdomizil Schweiz
  - Pensionierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der abl mit Steuerdomizil Schweiz

Mitglieder der abl müssen das für die Mitgliedschaft erforderliche Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die abl kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- 2.2 Das Konto lautet auf den Namen eines Mitgliedes. Es werden keine Gemeinschaftskonten geführt.
- 2.3 Konten im Namen von minderjährigen Mitgliedern unterstehen den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 318 ff. ZGB.

## 3 Einlagen

- 3.1 Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt (kein Bargeldverkehr).
- 3.2 Auf Vereinbarung hin nimmt die Depositenkasse Einlagen entgegen, sofern die Einlage mindestens CHF 1'000 oder einen höheren, durch CHF 1'000 teilbaren Betrag ausmacht. Während der festen Anlagedauer bleibt der vereinbarte Zinssatz der langfristigen Einlagen unverändert.
- 3.3 Die abl kann die Entgegennahme von Einlagen vorübergehend einstellen oder einschränken.

## 4 Vorzeitige Auflösung langfristiger Einlagen

- 4.1 Grundsätzlich ist eine langfristige Einlage weder von der Kontoinhaberin/Kontoinhaber, noch von der abl kündbar.
- 4.2 Stirbt der/die Begünstigte einer langfristigen Einlage während der vereinbarten festen Anlagedauer, können die Erben gegen Vorlage einer Original-Erbenbescheinigung die vorzeitige Auflösung der Einlage jederzeit unentgeltlich verlangen.
- 4.3 In begründeten Ausnahmefällen kann die abl einem Begehren um vorzeitige Auflösung einer langfristigen Einlage zustimmen. In diesem Zusammenhang allfällig entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin.

## 5 Auszahlungen

- 5.1 Die abl leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von 6 Monaten beachtet werden muss:
  - Bis CHF 20'000 pro Kalendermonat ohne Kündigung
  - Über CHF 20'000 pro Kalendermonat mit einer Kündigungsfrist von einem Monat

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen.

- 5.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die Ausführung erfolgt in der Regel einmal pro Woche, jedoch mindestens zweimal pro Monat. Es werden keine Überweisungen an Dritte ausgeführt.
- 5.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.
- 5.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der abl gilt automatisch als Kündigung der Guthaben unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen oder als Aufhebung der gemäss Ziffer

4.3 getroffenen Vereinbarung.

- 5.5 Bei Änderungen dieses Reglements ist der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise auf eine Frist von einem Monat zu kündigen unter Berücksichtigung der in Ziffer 4.3 erwähnten Kosten.
- 5.6 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Depositenkasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die abl vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

## **6 Gebühren/Verzinsung**

- 6.1 Die Einlagen werden vom Tag der Gutschrift bis zum Tag des Rückzuges bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst.
- 6.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember abgerechnet.
- 6.3 Die abl legt die Zinsen nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt fest.
- 6.4 Die Depositenkonten sind aktuell gebühren- und spesenfrei. Diese können jedoch durch die abl jederzeit eingeführt werden.
- 6.5 Die aktuellen Konditionen werden auf der abl-Website und im abl-magazin publiziert.

## **7 Kontoauszug**

Jeweils im Januar wird jedem Kontoinhaber/jeder Kontoinhaberin ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

## **8 Sicherheit**

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

## **9 Weitere Bestimmungen**

- 9.1 Erteilte Vollmachten sind bei der abl zu hinterlegen. Die abl betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom Kontoinhaber/von der Kontoinhaberin, einem gesetzlichen Vertreter/einer gesetzlichen Vertreterin oder einem Rechtsnachfolger/einer Rechtsnachfolgerin schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen mit dem Tod und oder der Verschollenenerklärung, jedoch nicht mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.
- 9.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin, sofern die abl die geschäftsübliche Sorgfalt angewendet hat.
- 9.3 Die abl wendet bei der Benützung von Post, Telefon, E-Mail und anderen Übermittlungs- und Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Werden Aufträge mangelhaft oder zu Unrecht nicht ausgeführt, trägt die abl den Schaden für den Zinsausfall, sofern sie die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt hat.
- 9.4 Stellt das Mitglied Unregelmässigkeiten bei der Ausführung von Aufträgen beziehungsweise bei der Kontoführung fest, muss es dies sofort nach Erhalt der entsprechenden Anzeigen vorbringen.
- 9.5 Die abl ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin oder dessen Rechtsnachfolger/-Rechtsnachfolgerin zustehen.
- 9.6 Mitteilungen der abl erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der abl bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.
- 9.7 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung wird von der Revisionsgesellschaft der abl durchgeführt.

- 9.8 Vorstand, Kontrollstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin und allfälligen Bevollmächtigten erteilt werden.
- 9.9 Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 20.März 2023 genehmigt und tritt per 1. Juli 2023 in Kraft.